



Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und i. V. m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22. August 2000 (GBl. S. 629) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes (EglG) werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Personen, die volle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1.
- (3) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und über Einkommen oder Vermögen gem. § 7 AsylbLG verfügen, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt anteilmäßig und richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen beziehungsweise der Höhe des einzusetzenden Einkommens gem. § 7 AsylbLG.
- (4) Personen, die eine Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlüAG oder § 9 Abs. 1 Satz 1 EglG nutzen und auf die das AsylbLG keine Anwendung findet, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1.
- (5) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG wird der in § 2 genannte Betrag festgesetzt.

§ 2

Die Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 betragen monatlich

220,00 € pro Person

§ 3

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person
2. bei minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Wohnheimleitung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (2) Die Gebühren sind nach Kalendermonaten zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig.
- (3) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Heidenheim, den 19. Juni 2020

gez.
Peter Polta
Landrat